

Einstieg in das Meldewesen

Außenwirtschaft

➤ Was muss gemeldet werden und wie kann ich meine Meldepflicht erfüllen?

Bitte folgen Sie Ihrem individuellen Meldepfad.

➤ Möchten Sie eine Zahlung oder einen Bestand melden?

Zahlungsmeldungen

Als Zahlungen gelten unter anderem: Barzahlungen, Zahlungen mittels (SEPA-) Lastschrift, Scheck und Wechsel, (SEPA-) Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen, das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie die Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes.

Bestandsmeldungen

Hier können Sie den Stand Ihrer Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten oder Angaben zu grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen (Direktinvestitionen) melden.

➤ Warum muss ich melden?

In der Bundesrepublik Deutschland kann jedermann ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen an Ausländer leisten oder aus dem Ausland empfangen. Dessen ungeachtet sind jedoch die **statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr** der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Die statistischen Meldevorschriften betreffen ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, den Stand bestimmter Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten sowie den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen. Die einzureichenden Meldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland und der Statistik über Direktinvestitionsbestände.

Diese Außenwirtschaftsstatistiken liefern insbesondere den für Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden, Unternehmen und der Wissenschaft umfassende und zuverlässige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands mit der übrigen Welt.

Die Deutsche Bundesbank ist zur strikten **Geheimhaltung aller Einzelangaben** verpflichtet. Einzelangaben dürfen weder veröffentlicht noch an andere Stellen, zum Beispiel Finanzämter, weitergegeben werden.

1 Zahlungsmeldungen

Sollte Ihre Zahlung nicht generell von der Meldepflicht befreit sein¹, wählen Sie bitte aus, für wen Sie melden.

Sie melden als beziehungsweise für ein/e:

- **Privatpersonen**
- **Wirtschaftsunternehmen oder öffentliche Stellen**
- **Geldinstitute**

¹ **Von der Meldepflicht generell befreite Zahlungen:**

- Zahlungen für Warenausfuhren und -einfuhren (die Waren werden physisch nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausgeführt);
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden);
- Zahlungen zwischen Ausländern, die von Inländern weitergeleitet werden (durchlaufende Posten);
- Beträge, die die jeweiligen Meldefreigrenzen nicht überschreiten;
- Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere.

1.1 Privatpersonen²

Tabelle 1: Übersicht Zahlungsmeldungen - Privatpersonen

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?	Erhebungsschaubilder
Inländer, das heißt natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.	Zahlungen von mehr als 50 Tausend Euro oder Gegenwert, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).	Monatlich (siehe Meldefrist)	ZABILC1 beziehungsweise ZABILC2

1.1.1 Meldeverfahren

Privatpersonen ohne Meldenummer haben im Bereich der Transaktionsmeldungen die Möglichkeit, **einmalige Zahlungen** von **über 50 Tausend Euro** per E-Mail oder telefonisch zu melden. Für regelmäßige Zahlungsmeldungen benötigen auch Privatpersonen eine Meldenummer. Für die Meldung sind je nach Art der Zahlung folgende Informationen erforderlich:

- Zweck der Zahlung (zum Beispiel Kauf einer Immobilie, Schenkung, Erbschaft et cetera);
- eingehende oder ausgehende Zahlung;
- Betrag der Zahlung in Euro (bei Wertpapiermeldungen ist hier der ausmachende Betrag anzugeben);
- Monat der Zahlung;
- in der Regel das Land des Transaktionspartners;
- zusätzlich werden bei Wertpapiermeldungen weitere Informationen aus Ihrer Wertpapierabrechnung benötigt: ISIN; Notierungsart (stück- oder prozentnotiert) und entsprechende Angaben zu Anzahl der Stücke oder zum Nennwertbetrag; Land des Emittenten (bei ausländischen Wertpapieren) / Land des Kontrahenten (bei inländischen Wertpapieren).

Bitte beachten Sie, dass wir ohne diese Angaben keine Meldungen für Sie erstellen können und die Meldepflicht somit als nicht erfüllt gilt.

² Unter „Privatpersonen“ versteht man natürliche Personen, die in eigener (privater) Angelegenheit tätig sind, nicht zum Beispiel für Unternehmen.

Kontaktdaten für allgemeine Auskünfte / Abgabe von Außenwirtschaftsmeldungen für Privatpersonen ohne Meldenummer

E-Mail: SZAWStat-Private@bundesbank.de
Telefon: 0800 1234 111
(Servicezeiten von Montag bis Freitag, von 9 Uhr bis 15 Uhr)

1.1.2 Regelmäßige Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr

Sollten Sie regelmäßig Transaktionen im Außenwirtschaftsverkehr an die Deutsche Bundesbank melden, so müssen Sie dies elektronisch tun. Dazu können Sie Ihre Meldungen (sowohl Transaktions- als auch Bestandsmeldungen) über das [Allgemeine Meldeportal Statistik \(AMS\)](#) erstellen und elektronisch auf sicherem und kostenfreiem Weg an die Deutsche Bundesbank übermitteln. Um für das AMS zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst eine [Meldenummer](#). Für Zahlungsmeldungen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist dies immer notwendig.

1.1.3 Meldefrist

Der **7. Werktag** gilt als einheitlicher Stichtag für die Abgabe der Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion.

Die Meldetermine für die Transaktionen können in folgender Übersicht abgelesen werden: [Einreichungsfrist](#).

1.2 Wirtschaftsunternehmen oder öffentliche Stellen

Tabelle 2: Übersicht Zahlungsmeldungen - Wirtschaftsunternehmen oder öffentliche Stellen

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?	Erhebungsschaubilder
Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften mit (Wohn-) Sitz oder Ort der Leitung im Inland.	Zahlungen von mehr als 50 Tausend Euro oder Gegenwert , die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).	Monatlich (siehe Meldefrist)	ZABILC1 beziehungsweise ZABILC2

1.2.1 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder das Extranet der Deutschen Bundesbank einreichen.

Sofern Sie keine eigene Meldenummer besitzen, bitten wir Sie zunächst eine [Meldenummer](#) zu beantragen. Im Extranet können Sie anschließend zwischen den Meldeverfahren „[Allgemeines Meldeportal Statistik \(AMS\)](#)“ und „[XML- und CSV-Dateien](#)“ wählen.

1.2.2 Meldefrist

Der **7. Werktag** gilt als einheitlicher Stichtag für die Abgabe der Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion.

Die Meldetermine für die Transaktionen können in folgender Übersicht abgelesen werden: [Einreichungsfrist](#).

1.3 Geldinstitute

Inländische Geldinstitute³ unterliegen für die nachfolgend aufgelisteten Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - neben einer Meldepflicht als Wirtschaftsunternehmen (siehe auch 1.2) - einer **zusätzlichen monatlichen Meldepflicht** für:

- Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (**ZABILC1**);
- Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen) (**ZABILC1**);
- Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen) (**ZABILC1**);
- Zahlungseingänge/-ausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze (**ZABILC3**).

Bitte beachten Sie, dass für die Zahlung im Außenwirtschaftsverkehr (ZABILC1) und die Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr (ZABILC2) eine Meldefreigrenze bis einschließlich 50 Tausend Euro besteht. Für die zusätzliche monatliche Meldepflicht gibt es hingegen keine Meldefreigrenzen.

1.3.1 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder das Extranet der Deutschen Bundesbank einreichen.

Sofern Sie keine eigene Meldenummer besitzen, bitten wir Sie zunächst eine [Meldenummer](#) zu beantragen. Im Extranet können Sie anschließend zwischen den Meldeverfahren „[Allgemeines Meldeportal Statistik \(AMS\)](#)“ und „[XML- und CSV-Dateien](#)“ wählen.

1.3.2 Meldefrist

Der **7. Werktag** gilt als einheitlicher Stichtag für die Abgabe der Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion.

Die Meldetermine für die Transaktionen können in folgender Übersicht abgelesen werden: [Einreichungsfrist](#).

³ Zu den Geldinstituten zählen: Monetäre Finanzinstitute nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 mit Ausnahme von Geldmarktfonds; sonstige Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes; Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes.

2 Bestandsmeldungen

Welche Bestandsart haben Sie zu melden?

- Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten
- Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen

2.1 Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Tabelle 3: Übersicht Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?
Alle Inländer⁴ (ausgenommen natürliche Personen, Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich ihrer Investmentfonds).	Nach dem Stand des Monatsultimos sind sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats mehr als 6 Millionen Euro beträgt.	Monatlich
Inländische Unternehmen	Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern, wenn bei Ablauf eines Quartals die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber Ausländern (inklusive aus derivativen Finanzinstrumenten) mehr als 500 Millionen Euro betragen.	Vierteljährlich

Sollten Sie nach den aufgeführten Bestimmungen einer außenwirtschaftlichen Meldepflicht unterliegen, so werden folgende meldepflichtige Inhalte im Erhebungsschaubild AUSWIB1 unterschieden:

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken (ehemals Z5);
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Nichtbanken (ehemals Z5a1);
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen) (ehemals Z5a2);
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten (ehemals Z5b).

⁴ Als Inländer gelten natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften mit (Wohn-) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Residenzprinzip).

2.1.1 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder das Extranet der Deutschen Bundesbank einreichen.

Sofern Sie keine eigene Meldenummer besitzen, bitten wir Sie zunächst eine [Meldenummer](#) zu beantragen. Im Extranet können Sie anschließend zwischen den Meldeverfahren „[Allgemeines Meldeportal Statistik \(AMS\)](#)“ und „[XML- und CSV-Dateien](#)“ wählen.

2.1.2 Meldefrist

Meldungen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 sind monatlich bis zum **10. Werktag** nach Ablauf eines Monats einzureichen.

Meldungen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 die Derivate betreffend, sind spätestens bis zum **50. Werktag** nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres / nach Ende des Berichtsquartales einzureichen.

Die Meldetermine für die Bestandsmeldungen können in folgender Übersicht abgelesen werden: [Einreichungsfrist](#).

2.2 Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen

Tabelle 4: Übersicht Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?
Jeder Inländer⁵ , der entsprechende Unternehmensbeteiligungen hält.	Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen, wenn der Anteil am Kapital oder der Stimmrechte 10 % oder mehr beträgt und das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme von 6 Millionen Euro (oder den Gegenwert, falls in anderer Währung bilanziert wird) übersteigt.	Jährlich

Für Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen stehen Ihnen die Erhebungsschaubilder DIREKA1 und DIREKA2 zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen sowie zum Meldeverfahren finden Sie in den Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen.

2.2.1 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder das Extranet der Deutschen Bundesbank einreichen.

Sofern Sie keine eigene Meldenummer besitzen, bitten wir Sie zunächst eine [Meldenummer](#) zu beantragen. Im Extranet können Sie anschließend zwischen den Meldeverfahren „[Allgemeines Meldeportal Statistik \(AMS\)](#)“ und „[XML- und CSV-Dateien](#)“ wählen.

2.2.2 Meldefrist

Die Meldungen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1 sowie DIREKA2 sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Melders folgenden Monats abzugeben.

Sollten Sie nicht bilanzieren, ist die Meldung bis zum letzten Werktag des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonat einzureichen.

⁵ Als Inländer gelten natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften mit (Wohn-) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Residenzprinzip).